

# Internet Domain Namen

## System und Rechtskonflikte im Allgemeinen

**Marco Mathis**

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Mathis

Seefeldstrasse 69, CH-8008 Zürich

marco.mathis@mathis-law.ch



Marco Mathis

Geläufig ist etwa, dass eine Domain mit der Endung «.de» eine deutsche Adresse bezeichnet, und dass jedes Land sein eigenes Länderkürzel hat, wie z.B. die Schweiz «.ch» (für Nichtschweizer: «CH» ist die Abkürzung für «Confoederatio Helvetica»), Österreich «.at» und so weiter. Insgesamt gibt es heute über 245 solcher Länderkürzel<sup>1</sup> oder, wie man im Fachjargon sagt, «ccTLD» (für «country code Top Level Domain»), und neue kommen hinzu, wie etwa «.eu» für Europa.<sup>2</sup>

Ausser diesen Länderkürzeln sind auch einige länderübergreifende, weltweit gültige Domain-Endungen bekannt (sogenannte «gTLD's» für «generic Top Level Domains»), etwa «.com» für Kommerz, «.net» für Netzwerk, «.org» für nichtkommerzielle Organisationen, und weitere<sup>3</sup>. An der TLD einer Domain erkennt man also, ob die betreffende Adresse einem bestimmten Land oder einer übergeordneten Kategorie zuzuordnen ist. Diese eingängige Grobeinteilung der Domain Namen hat nicht unwesentlich zur Popularität und Benutzerfreundlichkeit des Internets beigetragen.

Links von der TLD im Domain Namen befindet sich die sogenannte «Second Level Domain» (abgekürzt «SLD»). Sie ist der eigentlich individualisierte Bestandteil der Domain: «t-online», «sbb», «spiegel» und so weiter. Je bekannter und einprägsamer eine SLD, desto besser und wertvoller ist sie für ihren Inhaber.

Es gelten dabei ähnliche Überlegungen wie in Bezug auf «gute» Marken oder Firmen. Eine SLD kann aber (anders als eine Marke) aus technischen Gründen nur aus Zahlen und Buchstaben (und dem Bindestrich als einzigem Sonderzeichen) bestehen, und sie darf maximal 63 und minimal 3 Zeichen lang sein. Die Anzahl von «guten», d.h. aussagekräftigen, einprägsamen und werbewirksamen SLD's ist daher etwas limitiert. Da ausserdem eine SLD nur einmal pro TLD vergeben werden kann und der Erstregistrierer grundsätzlich den Vorrang hat, ist schon früh ein

Gerangel um sie entstanden, welches in zunehmender Masse auch die Gerichte allerorten beschäftigt. Dabei geht es um Fragen wie

- Hat der Marken- (oder Firmen-) Inhaber Anspruch auf Verwendung seiner Marke (oder Firma) als SLD?
- Können Orts-, Länder- oder Regionalbezeichnungen als SLD verwendet werden?
- Darf jemand seinen (vielleicht häufigen) Personennamen als SLD verwenden?
- Ist die Registrierung von SLD's «auf Vorrat» (etwa zwecks späterem Verkauf) zulässig?
- Was gilt, wenn die in einem bestimmten Land zulässige SLD mit ausländischen Rechten (z.B. Firmen, Marken, Namen) kollidiert?

Die zunehmende Bedeutung solcher Fragen geht Hand in Hand mit dem Siegeszug des Internet als globalem Kommunikationsmedium: Die Anzahl registrierter Internet Domain Namen ist gemäss dem November-Bericht der Firma VeriSign<sup>4</sup> bis September 2004 auf rekordhohe 66,3 Millionen weltweit angestiegen. Im dritten Quartal 2004 wurden weltweit 5,1 Millionen neue Internet Domain Namen registriert, was einem Zuwachs von durchschnittlich 0,64 Neuregistrierungen pro Sekunde entspricht (Vorquartal: 0,59 pro Sekunde). Und einer Pressemitteilung der DENIC (zentrale deutsche Registrierungsstelle für die deutsche TLD «.de») vom 7. Oktober 2004 war folgende interessante Mitteilung zu entnehmen:

«Bei der DENIC ... ging heute der Auftrag für die Registrierung der 8millionsten Domain ein. Damit konnte die DENIC die Position von .de als beliebteste länderbezogene TLD vor .uk mit etwa 3,7 Millionen Einträgen ausbauen. Die .de-Domains liegen damit auch weit vor den weltweit genutzten generischen TLDs wie .org, .net, .info oder .biz. Nur die TLD .com wird mit mehr als 30 Millionen Domains stärker genutzt als .de.»<sup>5</sup>

### Einleitung

Internet Domain Namen sind die «Adressen» im Internet. Die «Domains» oder zu deutsch «Domänen» erleichtern dank ihrer einfachen Struktur und Einprägsamkeit die Orientierung im Internet ganz erheblich. Wer mit dem Internet zu tun hat, und sei es auch nur gelegentlich, kennt sich im Umgang mit Domain Namen aus, und das weltweit, unabhängig von seiner Nationalität oder Sprache. Praktisch ohne staatliche Mitwirkung hat sich in diesem Bereich eine Art Welt-Standard durchgesetzt, der punkto Verständlichkeit, allgemeiner Akzeptanz und reibungslosem Funktionieren seinesgleichen sucht.



## Zum Domain Name System

Im gleichen Zug, wie sich das Internet der alltäglichen Kommunikation im öffentlichen und privaten Leben bemächtigt, nimmt die Bedeutung des «Domain Name Systems» oder kurz «DNS» zu, des weltweit gültigen Koordinatensystems im Internet. Jede der bald 70 Millionen Domain Namen weltweit ist im Prinzip (von gewissen weiteren Untergruppierungsmöglichkeiten abgesehen) nach folgender einheitlichen Struktur aufgebaut:

Internet Protocol	Host Name	Second Level Domain	Top Level Domain
http://	www.	handelskammer-d-ch	.ch
Dabei sind die vier typischen Elemente zu erkennen:			
http://	Abkürzung für «Hypertext Transfer Protocol», das Protokoll zur Übertragung von Internetseiten <sup>6</sup> (daneben gibt es z.B. «ftp://» und weitere technische Übertragungsprotokolle)		
www.	Abkürzung für «World Wide Web» (neben anderen «Hosts»)		
handelskammer-d-ch	Die SLD		
.ch	Die TLD		

Jeder Domain Name ist weltweit einmalig, im Unterschied zu Personennamen, Firmen oder Marken, die auch mehrfach vorkommen können. Das ist technisch bedingt, denn nur ein-eindeutige Adressen können durch die Systeme, die den Datenfluss im Internet steuern (Protokolle, Programme, Router und so weiter), richtig durchgeschleust werden. Die vierstufigen Domain Namen mit – von rechts nach links – TLD, SLD, Host und Protokoll sind dabei einer ebenfalls ein-eindeutigen «IP-Adresse» (IP für «Internet Protocol») zugeordnet. Diese ist eine numerische Adresse, die für die Identifikation eines Rechners im Internet verwendet wird (zum Beispiel «193.60.233.1»). Da solche Nummern schlecht zu merken sind, wurde das Domain Name System entworfen, gemäss welchem die IP-Adressen in die einprägsamen Domain Namen «übersetzt» werden.

Der weltweit koordinierten, fehlerfreien Vergabe von IP-Adressen und Domain Namen kommt somit für das einwandfreie Funktionieren des ganzen Systems eine zentrale Bedeutung zu. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Vergabe der IP-Adressen und der diesen zugeordneten Domain Namen. Die IP-Adressen werden durch die Internet Service Provider («ISP»; zum Beispiel Telefongesellschaften) vergeben. Dabei schränken gewisse Parameter wie Netzzugehörigkeit, Anzahl angeschlossener Rechner innerhalb der Adresse, verwendete Übermittlungsprotokolle und so weiter die Wahlfreiheit für die numerischen Adressen stark ein. Die Vergabe der Domain Namen hingegen bedarf aufgrund der grösseren Wahlfreiheit in Bezug auf die SLD einer weitergehenden, weltweiten Koordination.

So wie sich das Internet mehr oder weniger unabhängig von staatlicher Trägerschaft zum weltumspannenden Kommunikationsmedium entwickelt hat, erfolgte auch die Regulierung und Koordination im Bereich der Internet Domain Namen zunächst unabhängig von staatlichen Vorgaben, durch rein private Organisationen. Mittlerweile hat sich die weltweite Staatengemeinschaft in verschiedensten Gremien auch des Phänomens Internet angenommen, und auch die verschiedenen Vergabestellen für Second Level

Domains unter den länderbezogenen Top Level Domains (ccTLD) werden zunehmend mit staatlicher Hoheit ausgestattet<sup>7</sup>. So wendet man sich für die Neuregistrierung einer Domain in Deutschland an die DENIC, in der Schweiz und Liechtenstein an die SWITCH, in Belgien, Schweden und Italien an die EURid (inskünftig auch zuständig für die TLD «.eu»).

Worauf beim Anmeldeprozedere zu achten ist, kann den in der Regel sehr benutzerfreundlich aufgebauten Internetseiten der Registrierungsstellen<sup>8</sup> entnommen werden. Dort werden die Grundsätze aufgeführt, die bei der Bildung von neuen Second Level Domains zu beachten sind, und es stehen Datenbanken der bereits registrierten SLD und weitere Hilfsangebote zur Verfügung. Grundsätzlich gilt, dass die Registrierungsbehörden die Zulässigkeit von neuen Domain Namen vorwiegend unter technischen Gesichtspunkten prüfen und – von offensichtlichen Missbräuchen abgesehen – keine materiellen Prüfungen vornehmen. Die Registrierung einer Domain verhindert also nicht, dass sie mit bestehenden Rechten wie Marken, Firmen, Namen und so weiter in Konflikt geraten kann.

### Domainkonflikte im Allgemeinen<sup>9</sup>

Die eingangs aufgeführten häufigen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Domain Namen lassen erkennen, dass es dabei meistens um Kollisionen zwischen den mit einer Domain verbundenen Rechten und anderen Kennzeichnungsrechten geht. Wie werden solche Kollisionen gelöst? Wer zum Bei-

spiel hat Anspruch auf die Domain «gott.de», die Fangemeinde von Karel Gott, oder der Vatikan? In diesem hypothetischen Beispiel würde sich der Vatikan u.a. darauf abstützen, dass er die SLD «Gott» bereits unter anderen TLD's gesichert hat, etwa «.va» für Vatikan, aber auch «.org» und «.net». Geht immer der Erstregistratorer vor, oder kann sich jemand aufgrund seines Namens, seiner Firma, Marke, bereits bestehenden SLD unter anderen TLD's und so weiter gegen eine registrierte Internet Domain wehren?

Um solche Fragen rechtlich untersuchen zu können, ist zunächst zu entscheiden, nach welchem Recht untersucht werden soll. Dies ist bei internationalen Sachverhalten immer erforderlich, und Internet Domain Namen sind aufgrund der weltweiten Präsenz des Internet immer «international». Domain-Konflikte sind also entweder eigentliche internationale Konflikte, oder es sind zu ihrer Lösung zumindest internationale Aspekte zu berücksichtigen. Im vorangehenden Beispiel mag die Lösung des Rechtskonfliktes unterschiedlich aussehen, je nachdem ob man vatikanisches Recht anwendet oder, wie die Fangemeinde von Karel Gott wohl geltend machen würde, sich auf deutsches Recht stützt. Dem mit internationalen Sachverhalten vertrauten Juristen ist diese Fragestellung geläufig. Es gilt, nach den Regeln des internationalen Privatrechtes («IPR») die Frage des anwendbaren Rechtes zu klären. Im obigen Fall müsste man diese Frage je nach vatikanischem und nach deutschem IPR lösen, mit der – theoretischen – Möglichkeit, dass deutsches, vatikanisches, beide oder keins von beiden Rechten anwendbar ist. Tatsächlich gäbe es in diesem Fall im Vatikan gar keine Gerichtszuständigkeit, sondern ein deutsches Gericht müsste angerufen werden, welches hier deutsches Recht zur Anwendung bringen würde. Zu welchen Gunsten der Fall entschieden würde, kann einmal dahingestellt bleiben.

Ist für einen bestimmten Domainkonflikt die Gerichtszuständigkeit und das anwendbare Recht geklärt, können erst die grundsätzlichen Rechtsaspekte des Konfliktes beleuchtet werden. Dabei steht im Vordergrund die Frage der Rechtsnatur der mit einem Domain Namen verbundenen Rechte. Diese kann je nach anwendbarem Recht durchaus unterschiedlich zu beantworten sein. Im Folgenden wird die Frage nach den uns geläufigen kontinentaleuropäischen, insbesondere deutschen und schweizerischen Rechtsfiguren näher beleuchtet.

Man ist zunächst versucht, aufgrund ähnlicher Funktionsweisen die Domain Namen in eine Reihe zu stellen mit anderen «Kennzeichnungsrechten» wie Namen, Firmen, Marken und so weiter. Letztere gehören zu den «absoluten» Rechten, was bedeutet, dass sie «absolut» gelten, gegenüber jedermann,



und nicht nur «relativ» gegenüber einem oder einigen Vertragspartnern. Beinhalten Domain Namen auch absolute Rechte?

Ursprünglich gestand man den Domain Namen praktisch keine eigenen Rechtsinhalte zu. Sie galten als bloss Adressen, als technische Lokalisierungskoordinaten für Computernetze. So wenig wie Autonummern sollten Domain Namen einen eigenständigen Rechtsgehalt haben. Ich kann mich zwar dagegen wehren, dass jemand mit der gleichen Autonummer wie ich herumfährt, aber nicht aus einem quasi aus der Autonummer fließenden Abwehrensanspruch gegenüber jedermann, sondern gestützt auf Vorschriften des Strassenverkehrsrechtes.

Inzwischen ist die Rechtsprechung dazu übergegangen, den Domain Namen durchaus eine rechtlich relevante Kennzeichnungskraft zuzugestehen. Sie werden diesbezüglich unter den «Immaterialgüterrechten» abgehandelt, und nicht von ungefähr sind die auf Immaterialgüterrecht spezialisierten Marken-, Patent- oder Urheberrechtler und so weiter jeweils auf dem Plan für Beratung und Vertretung vor Gericht in Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Domain Namen. Diesbezüglich haben sich die Domain Namen also im Rechtssystem bereits besser etabliert als die Autonummern. Es hat sich unter den Immaterialgüterrechtlern auch schon ein Spezialisierungszweig von «Domainrechtlern» herausgebildet, welche sich im «Domainnamenrecht» auskennen. Entsprechendes für Autonummern gibt es nicht.

So weit haben sich die Domain Namen also Achtung verschafft im Rechtssystem, aber auch nur so weit. Bis zum Niveau der absolut, gegenüber jedermann wirkenden Namens-, Firmen-, Markenrechte und so weiter haben sie es (noch?) nicht geschafft. Domain Namen beinhalten kein eigenständiges absolutes «Domainrecht», auf welches der Inhaber eine gerichtliche Klage gegen Beeinträchtigungen des betreffenden Domain Namens stützen könnte. Für eine absolute, gegenüber jedermann wirkende Abwehrkraft gegen Be-

eintrachtigungen müssen sich Domain Namen sozusagen die Rechtswirkungen ihrer grösseren Vetter, der veritablen Immaterialgüterrechte «leihen». So kann es durchaus sein, dass einem bestimmten Domain Namen absolute Rechtswirkung zugestanden wird, aber nicht aus eigenem «Domainrecht», sondern deshalb, weil die betreffende Domain zum Beispiel (auch) Werktitelcharakter hat und eine absolute Abwehrwirkung aus Urheberrecht zum Zuge kommt. Analoges kann im Zusammenhang mit Namens-, Firmen-, Marken- und weiteren absoluten Rechten zum Tragen kommen. Ausschlaggebend dabei ist immer der konkrete Gebrauch eines Domain Namens, der zu Namens-, Urheberrechtsschutz und so weiter führen kann.

Im Übrigen beinhalten Domain Namen relative Rechte, im Rahmen des Vertrages zwischen dem Inhaber und der Registrierungsstelle DENIC, SWITCH oder anderen. Diese gewährleisten, dass keine mit einer bestehenden Domain identische zweite Domain existieren kann, aber auch nicht mehr. Wie schon erwähnt, befassen sich die Registrierungsstellen nicht mit Fragen der Verwechselbarkeit oder mit potenziellen Konflikten, die aufgrund einer beantragten Registrierung absehbar sind und schreiten nur in Missbrauchsfällen ein. Nichts hindert mich daran, zum Beispiel «deutschebank.de» bei der DENIC registrieren zu lassen, falls die Deutsche Bank die Registrierung dieser Schreibweise ihrer Geschäftsfirma vergessen haben sollte (was sie nicht hat). Der Registrierungsstelle ist natürlich auch klar, dass da ein handfester Konflikt der neuen Domain mit dem Firmenrecht der Deutschen Bank programmiert ist, wird aber deswegen meine Registrierung von «deutschebank.de» wohl eher nicht verweigern.

Über die verschiedenen Konstellationen von Rechtskonflikten mit Domain Namen im Einzelnen und den derzeitigen Stand der Rechtsprechung gibt es zwischenzeitlich eine reichhaltige Literatur und Judikatur. Die Rechtsprechung ist in einigen Bereichen noch wenig gefestigt und teilweise auch um-

stritten<sup>10</sup>. Der interessierte Leser findet in den unter Note 9 aufgeführten Quellen einige weiterführende Hinweise.

<sup>1</sup> Liste unter <http://www.norid.no/domenenavnbase/ domreg-alpha.html>

<sup>2</sup> Die Europäische Kommission hat im letzten Herbst die EURid (zuständig für die Länder Belgien, Schweden und Italien) mit der Vergabe der TLD «.eu» betraut. Zur Zeit können noch keine .eu-Domains reserviert werden. Für Einzelheiten siehe unter <http://www.eurid.org/en/home.php? n=100>

<sup>3</sup> <http://www.icann.org/registrars/accredited-list.html>

<sup>4</sup> VeriSign Inc., The Domain Name Industry Brief – November 2004, <http://www.verisign.com/stellent/groups/public/documents/newsletter/019477.pdf>

<sup>5</sup> [http://www.denic.de/de/denic/presse/press\\_62.html](http://www.denic.de/de/denic/presse/press_62.html)

<sup>6</sup> <http://www.computerhilfen.de/lexikon-h.html>

<sup>7</sup> Übersicht über die verschiedenen Akteure und Stand der Regulierungen unter <http://dcc.syr.edu/miscarticles/MainReport-final.pdf>

<sup>8</sup> <http://www.denic.de>, <http://www.switch.ch>, <http://www.eurid.org>, jeweils mit Links zu anderen Länder-Vergabestellen

<sup>9</sup> Dazu gibt es bereit eine beachtliche Literatur und Judikatur. Beispielhaft sei auf folgende Werke hingewiesen, die auch weiterführende Literatur- und Quellenangaben aufführen:

– Niko Härting, Internetrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2. Auflage 2005

– Ueli Burri, Die Verwechselbarkeit von Internet Domain Names nach schweizerischem Firmen-, Marken-, Namens- und Lauterkeitsrecht, Stämpfli Verlag AG Bern, 2000

– Bähler/Lubich/Schneider/Widmer, Internet-Domainnamen, Funktionen, Richtlinien zur Registrierung, Rechtsfragen, Orell Füssli Verlag Zürich, 1996

– Michael Kikinis, Internet und Geistiges Eigentum (Domain-Names, Markenrechte, Patentierung von Geschäftsmodellen, Ideenklau und unlauterer Wettbewerb), Referat anlässlich der Tagung des Institutes für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen «Aktuelle Rechtsfragen zu Internet und elektronischem Geschäftsverkehr» vom 29. Juni 2001 in Zürich

– <http://www.iana.org/faqs/abuse-faq.htm>

– S. auch die weiterführenden Links der unter Endnote 8 aufgeführten Registrierungsstellen

<sup>10</sup> S. zum Beispiel den aktuellen Entscheid zum Konflikt zwischen Domain Namen und Namensrecht LG Köln, Urt. v. 27.07.2004 33 O 55/04 kommentiert in Computer und Recht 2/2005 S. 133 ff.

## Das Inserat in der «CH-D Wirtschaft» Sie lesen es. Andere auch!

Fröhlich Media-Verwaltung  
Postfach 84  
CH-8484 Weisslingen

Telefon +41 (0)52 384 25 35  
Fax +41 (0)52 384 25 34  
E-Mail: [info@froehlichmedia.ch](mailto:info@froehlichmedia.ch)  
Website: [www.froehlichmedia.ch](http://www.froehlichmedia.ch)